

## Kernforderungen für die EEG-Novelle 2020/2021

Erklärung des DBV-Präsidiums vom 16. September 2020

---

### Bioenergie

*Der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für eine EEG-Novelle gibt kein Signal für die Fortentwicklung der Bioenergie und für den Weiterbetrieb der Anlagen über 2030 hinaus. Die Zusagen aus dem Klimaschutzprogramm 2030, die unabdingbar sind, um den bereits einsetzenden Rückbau der Bioenergieanlagen in Deutschland abzuwenden, werden nicht eingelöst. Es droht damit in den kommenden Jahren mehr als eine Halbierung der Erzeugung von Bioenergie mit negativen Folgen für die sichere Strom- und Wärmeversorgung, den Klimaschutz und für bäuerliche Einkommen.*

Um das Potential der Bioenergie für die Energiewende zu erhalten, muss der Entwurf des BMWi in den folgenden Punkten deutlich nachgebessert werden:

- 1. Anhebung der Gebotshöchstwerte:** Die bisher durchgeführten Ausschreibungsrunden zeigen, dass die Gebotshöchstwerte im EEG 2017 nicht ausreichen, um die ausgeschriebenen Volumina für Bioenergie zu füllen. Der wirtschaftliche Weiterbetrieb oder der Neubau von Anlagen ist unter diesen Bedingungen nur in Ausnahmefällen möglich. Die Gebotshöchstwerte müssen nach oben angepasst werden bis ausreichend Projekte realisiert werden können, um die Ausschreibungsvolumina zu füllen; für Bestandsanlagen ist eine Anhebung um 3 ct/kWh gerechtfertigt. Die Degression der Gebotshöchstwerte muss ausgesetzt werden.
- 2. Weiterentwicklung der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung:** Die Vergärung von Gülle spart Methanemissionen in der Landwirtschaft ein und wurde von der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Die Sondervergütungsklasse im EEG ist in ihrer jetzigen Form jedoch nicht ausreichend, um das Potential der Güllevergärung zu erschließen. Die Begrenzung auf 75 kW Bemessungsleistung (bzw. 150 kW installierter Leistung) wird vielen Betrieben nicht gerecht, da in diesen deutlich mehr Gülle anfällt. Die Begrenzung muss daher auf 150 kW Bemessungsleistung erhöht und die Begrenzung der installierten Leistung gestrichen werden. Darüber hinaus sollten Bestandsanlagen, deren Vergütungszeitraum ausläuft, durch einen Wechsel in die Sondervergütungsklasse einen zweiten Vergütungszeitraum erhalten können. Güllekleinanlagen sollten Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag erhalten.
- 3. Anhebung der Ausschreibungsvolumina für 2021-2028:** Die im Entwurf festgelegten Ausschreibungsvolumina von insgesamt 300 MW pro Jahr reichen nicht aus, um das im Klimaschutzprogramm festgelegte Ziel von 42 TWh für die Stromerzeugung aus Biomasse in 2030 zu erreichen und den Anlagenbestand auf dem heutigen Niveau zu erhalten. Selbst unter sehr optimistischen Annahmen müssen die jährlichen Volumina dafür mehr als 400 MW pro Jahr betragen, zuzüglich der in 2017 bis 2020 nicht bezuschlagten Volumina. Unter realistischeren Annahmen ist zur Erreichung des Ziels sogar ein Volumen von über 900 MW pro Jahr notwendig.

## Photovoltaik

Eine Ausweitung der EEG-Förderung für Freiflächenanlagen auf 220-Meter-Streifen an Autobahnen und Schienenwegen wird strikt abgelehnt. Durch eine derart undifferenzierte Regelung droht eine zusätzliche Fehlsteuerung zu Lasten von Landwirtschaft und Landschaftsschutz. Das widerspricht dem Ziel der Minderung des Flächenverbrauchs. Der DBV unterstreicht seine Forderung nach einer vorrangigen Nutzung bebauter Flächen für den Ausbau der Photovoltaik.

Die geplante pauschale Ausweitung eines Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen ist völlig inakzeptabel. Statt dessen sollte die vorhandene Länderoption für benachteiligte Gebiete so verändert werden, dass eine Begrenzung auf ertragsschwache und für die Landwirtschaft schlecht nutzbare Flächen erfolgt. Der DBV fordert, dass die Länder diese Regelung weiter qualifizieren können, um negative Auswirkungen auf die regionale Agrarstruktur zu vermeiden. Weitere sinnvolle Instrumente können ein Vorrang für Bürgerenergiegesellschaften oder eine Begrenzung des Zubaus je Gemeinde sein. Zusätzlich sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, Freiflächenanlagen bis 750 kW bzw. Agrophotovoltaikanlagen in der Festvergütung zu ermöglichen. Die Degression muss dafür entfallen.

Nach Ende der Nutzung muss auf Betreiberkosten ein vollständiger Rückbau der Anlagen erfolgen und vorherige landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen wieder uneingeschränkt ermöglicht werden. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen muss vermieden werden.

## Eigenverbrauch

*Der Eigenverbrauch von erneuerbarem Strom wird von bürokratischen Rahmenbedingungen erschwert und oft verhindert. Dabei stellt die Eigenversorgung aus Anlagen, die demnächst aus der EEG-Förderung fallen, eine funktionale, naheliegende und in der Breite akzeptierte Weiternutzungsoption im Sinne der Energiewende dar. Zudem fordert die EU-Erneuerbare Energien Richtlinie, die Diskriminierung des Eigenverbrauchs zu beenden.*

**Regelungen vereinfachen:** Bei kleineren Anlagen muss die Befreiung von der anteiligen EEG-Umlage deutlich ausgeweitet werden. Ein zusätzlicher Vorschlag zum Bürokratieabbau: Die Einführung einer Verbrauchspauschale bezogen auf die installierte Leistung der Anlage. Diese kann im mittleren Leistungsbereich anstelle der anteiligen EEG-Umlage je erzeugter kWh treten. Auch ein Verzicht auf die Abgrenzung zwischen Eigenverbrauch und Stromlieferung an Dritte im unteren und mittleren Leistungsbereich würde den Aufwand für alle Beteiligten erheblich reduzieren. Zudem sollte die umlageprivilegierte Eigenversorgung auf alle Verbraucher erweitert werden, die sich hinter demselben Netzverknüpfungspunkt wie die Anlage befinden.